

V 461.H**Richtlinien zu Rechtsfolgen bei Schlechtleistungen**

Abhilfeaufforderung bei Leistungsverzug ([V 461.H F](#))

Mahnung ([V 462.H F](#))

Androhung der Vertragskündigung wegen Leistungsverzug ([V 463.H F](#))

Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung ([V 464.H F](#))

Androhung der Kündigung bei mangelhafter/vertragswidriger Leistung ([V 465.H F](#))

Kündigung ([V 466.H F](#))

1 Vertragsrechtliches Einschreiten des Auftraggebers

Typische Sachverhalte, die ein vertragsrechtliches Einschreiten des Auftraggebers erfordern, sind:

- Lagerung von nicht dem Vertrag oder den Proben entsprechenden Stoffen oder Bauteilen auf der Baustelle (§ 4 Absatz 6 VOB/B);
- Leistungen, die schon während der Ausführung und damit vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt sind (§ 4 Absatz 7 VOB/B);
- unberechtigter Nachunternehmereinsatz (§ 4 Absatz 8 VOB/B);
- unzureichende Ausstattung der Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen (§ 5 Absatz 3 VOB/B);
- verzögerter Beginn der Ausführung (§ 5 Absatz 4 VOB/B i.V.m. Absatz 1 bzw. Absatz 2);
- Verzug des Auftragnehmers in Bezug auf die Vollendung der Leistung (§ 5 Absatz 4 VOB/B)

2 Vertragsrechtliches Einschreiten bei Leistungsverzug**2.1 Verfahren bei Überschreiten vereinbarter Vertragsfristen**

Die Kündigungsandrohung muss mit Formblatt [V 463.H F](#) erfolgen. Eine für den jeweiligen Einzelfall angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfrist ist zu setzen. Die Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah mit Formblatt [V 466.H F](#) in Bezug auf § 5 Absatz 4 VOB/B vorzunehmen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Absatz 6 VOB/B), d.h. sie ist postalisch oder persönlich zuzustellen - nicht per E-Mail oder FAX (siehe Nummer 4).

2.2 Verfahren bei unzureichender Förderung der Baumaßnahme

Ist der geplante Bauablauf wegen unzureichender Förderung durch den Auftragnehmer gefährdet, ohne dass dadurch eine Vertragsfrist überschritten wurde, ist er zunächst mit Formblatt [V 461.H F](#) zur Abhilfe aufzufordern. Dabei ist anzugeben, welche konkreten Maßnahmen erwartet werden (z.B. Einsatz einer zusätzlichen Kolonne, Einsatz eines weiteren Kranes). Außerdem sollten eine oder mehrere Teilleistungen definiert werden, anhand derer die Förderung der Baumaßnahme festgestellt werden kann. Für das Abhilfeverlangen ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Frist zu setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die geforderten Maßnahmen/Teilleistungen fällig. Der Auftragnehmer ist mit Formblatt [V 462.H F](#) zu mahnen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfrist zu setzen.

Mit fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist gerät der Auftragnehmer in Verzug. Ihm ist mit Formblatt [V 463.H F](#) die Kündigung anzudrohen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte weitere Nachfrist zu setzen. Die Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah mit Formblatt [V 466.H F](#) in Bezug auf § 5 Absatz 4 VOB/B vorzunehmen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Absatz 6 VOB/B), d.h. sie ist postalisch oder persönlich zuzustellen - nicht per E-Mail oder FAX (siehe Nummer 4).

3 Vertragsrechtliches Einschreiten bei mangelhafter/vertragswidriger Leistung

3.1 Mangelhafte/Vertragswidrige Leistung, unzulässiger Nachunternehmereinsatz

Wird während der Bauausführung festgestellt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, ist dies dem Auftragnehmer mit Formblatt [V 464.H F](#) mitzuteilen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Frist für die Ausführung der mangelfreien/vertragsgemäßen Leistung zu setzen.

Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Auftragnehmer in Verzug. Ihm ist mit Formblatt [V 465.H F](#) die Kündigung anzudrohen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfrist zu setzen. Die Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah mit Formblatt [V 466.H F](#) in Bezug auf § 4 Absatz 7 VOB/B vorzunehmen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Absatz 6 VOB/B), d.h. sie ist postalisch oder persönlich zuzustellen - nicht per E-Mail oder FAX (siehe Nummer 4).

Bei ungenehmigtem Nachunternehmereinsatz ist analog zu verfahren, die Kündigung ist in Bezug auf § 4 Absatz 8 VOB/B vorzunehmen.

3.2 Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder der Probe nicht entsprechen

Wird während der Bauausführung festgestellt, dass Stoffe oder Bauteile dem Vertrag oder der Probe nicht entsprechen, ist dies dem Auftragnehmer mit Formblatt [V 464.H F](#) mitzuteilen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Frist für die Beseitigung dieser Stoffe oder Bauteile zu setzen und ihm anzudrohen, dass die Beseitigung auf seine Kosten bzw. für seine Rechnung erfolgt.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Beseitigung erfolgen.

4 Arten der Zustellung

Bei allen vorgenannten Schreiben muss der Zugang nachgewiesen werden. Deshalb sollte der Eingang von per Fax/E-Mail übersandten Schreiben durch den Auftragnehmer bestätigt werden; Sendeprotokolle oder Lesebestätigungen reichen als Zugangsnachweis nicht aus. Das Kündigungsschreiben muss postalisch mit Einwurfeinschreiben zugestellt werden. Geeignete Formen zum Nachweis des Zugangs sind auch die persönliche Übergabe, die Übergabe durch einen Boten oder der Postzustellungsauftrag (PZA).

5 Nichtanwendung der Formblätter 461.H F bis 466.H F

Nicht vorgesehen sind die Formblätter 461.H F bis 466.H F für die Kündigung nach § 8 Absatz 1, 2 und/oder 4 VOB/B.